

~~II-13450~~ der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

FERDINAND LACINA
BUNDESMINISTER FÜR FINANZEN
GZ. 11 0502/58-Pr.2/94

1010 WIEN, DEN 22. April 1994
HIMMELPFORTGASSE 8
TELEFON (0222) 51 433

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

6102/AB

1994-04-27

Parlament
1017 Wien

zu 6182/J

Auf die - aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit in Kopie beige-schlossene - schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Herbert Haupt und Genossen vom 2. März 1994, Nr. 6182/J, betreffend Befreiung der Tierschutzvereine von der Kommunalsteuer, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Zu 1. bis 4.:

Der Befreiungskatalog im Kommunalsteuergesetz wurde vom Gesetzgeber bewußt sehr eng gehalten. Die Ausnahmen wurden auf jene Bereiche beschränkt, bei denen - wie bei der ÖBB - im Wege des Finanzausgleichs ein unmittelbarer Ausgleich für die Gemeindelasten vorgesehen ist oder komplexe Subventionsmechanismen bestehen. Die Aufnahme weiterer Befreiungen hätte zweifellos zu massiven Folgewünschen geführt, die aus Gründen der Gleichmäßigkeit der Besteuerung und des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes wohl nur schwer abzuweisen gewesen wären.

Im übrigen haben die Vertreter der Gemeinden einer Abschaffung der Gewerbesteuer nur unter der Voraussetzung eines adäquaten Einnahmenersatzes zugestimmt und erklärt, sie könnten die Umgestaltung der Gewerbesteuer in eine Kommunalsteuer nur hinnehmen, wenn die Aufkommenskraft dieser neuen Steuer nicht durch eine Vielzahl von Steuerbefreiungen geschwächt wird. Weil die Abschaffung der Gewerbesteuer ein wesentlicher Bestandteil der zweiten Etappe der Steuerreform war, mußte dem Wunsch nach einer restriktiven Haltung im Bereich der Steuerbefreiungen Rechnung getragen werden. Derzeit besteht auch keine Absicht, den Befreiungskatalog auszuweiten.

- 2 -

Tierschutzvereine unterliegen deshalb bei Zutreffen der gesetzlichen Voraussetzungen der Kommunalsteuer.

Zu 5.:

Die einzelnen, unter die Befreiungsbestimmungen fallenden Rechtsträger sind dem Bundesministerium für Finanzen nicht bekannt und könnten auch nicht durch verwaltungsinterne Erhebungen festgestellt werden, weil viele der unter § 8 Z 2 Kommunalsteuergesetz 1993 fallenden Institutionen steuerlich nicht erfaßt sind. Ich ersuche daher um Verständnis dafür, daß eine derartige Auflistung nicht vorgelegt werden kann.

Zu 6.:

Dem Bundesministerium für Finanzen liegen keine auf Tierschutzvereine bezogene Daten vor, auf denen die Bemessung der Kommunalsteuer basiert. Eine realistische Schätzung des Aufkommens an Kommunalsteuer von Tierschutzvereinen ist daher nicht möglich, weshalb mir die Beantwortung dieser Frage nicht möglich ist.

Zu 7.:

Das Kommunalsteueraufkommen bei den Österreichischen Bundesbahnen würde nach Schätzungen des Bundesministeriums für Finanzen etwa 600 Mio. S betragen.

Anlage



BEILAGE

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Finanzen folgende

Anfrage

1. Entspricht es den Tatsachen, daß Tierschutzvereine die Kommunalsteuer zu leisten haben?
2. Lag bzw. liegt es in der Absicht Ihres Ministeriums, daß die Tierschutzvereine die Kommunalsteuer bezahlen müssen oder wurde dieser Bereich schlichtweg "vergessen"?
3. Gibt es die Absicht, Tierschutzvereine von der Kommunalsteuer zu befreien und wenn ja, ab wann und in welcher Form?
4. Sollen weitere Einrichtungen von der Kommunalsteuer befreit werden?
5. Können Sie uns eine Auflistung all jener Einrichtungen und Stellen geben, die laut § 8 Ziffer 2 von der Kommunalsteuer befreit sind?
6. Wie hoch, schätzt das Finanzministerium, werden die Einnahmen aus der Kommunalsteuer bei den Tierschutzvereinen sein?
7. Wie hoch, schätzt das Finanzministerium wären die Einnahmen aus der Kommunalsteuer bei der von dieser Steuer befreiten ÖBB?

Wien, den 2. März 1994